

Umwelthaftung von Seilbahnbetrieben

Gunther Suetter
Kurt Ramskogler

Vorschau

- Ist die Seilbahnwirtschaft mit Biodiversitätsschäden konfrontiert?
- Wo liegt das Risiko der Haftbarkeit?
- Wer bewertet Schäden?

Zielsetzung der Umwelthaftungsrichtlinie

- Gewährleistung der **Prävention** und **Sanierung** von (signifikanten) **Umweltschäden**
- **Orientierung am Verursacherprinzip**

Zielsetzung der Umwelthaftungsrichtlinie

- Schädigungen geschützter Arten und natürlicher Lebensräume sind dann durch diese Richtlinie nicht erfasst, wenn die nachteiligen Auswirkungen von Tätigkeiten ausgehen, die eine behördliche Genehmigung aufweisen

Definition des Begriffes „Umweltschaden“

- Schädigung der Gewässer, d.h. jeder Schaden mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf den ökologischen, chemischen und/oder mengenmäßigen Zustand und/oder das ökologische Potenzial der betreffenden Gewässer

Wasser in der Seilbahnwirtschaft

- **maßgebliche Sachverhalte**
- Benutzung von Oberflächen- oder Grundwasser unter Berücksichtigung fremder Rechte sowie des jeweiligen Zustands der Wasserkörper (§ 30a Abs. 1 und 3, § 30c WRG 1959 i. d. g. F.)

Wasser in der Seilbahnwirtschaft

- **maßgebliche Sachverhalte**
- **§ 30a WRG:** Oberflächengewässer sind so zu schützen (Planungsphase), zu verbessern und zu sanieren (Betriebsphase), dass der gute ökologische Zustand erreicht wird bzw. bei einem erheblich veränderten Gewässer, dass dieses sich in einem guten ökologi-schen Potenzial befindet.

Wasser in der Seilbahnwirtschaft

- **maßgebliche Sachverhalte**
- Beschneidung innerhalb wasserrechtlich besonders geschützter Bereiche (§§ 34 und 35 WRG 1959 i. d. g. F.)
- Auswirkungen der Aufbringung des Wassers als Schnee und durch dessen Abschmelzen auf Vegetation, Boden, Bodenwasserhaushalt und Abflussverhältnisse

Wasser in der Seilbahnwirtschaft

- **maßgebliche Sachverhalte**
- Eine Verschlechterung des jeweiligen Zustands ist nicht zulässig
- Wasser muss in ausreichender Menge in entsprechender Qualität zur Verfügung stehen, um bei Erhaltung des guten Zustands der beanspruchten Gewässer einen ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage zu ermöglichen

Forderungen der Wasserwirtschaft

- Bei Wasserentnahmen sind entsprechende Prüfungen der hydrologischen, hydrogeologischen und ökologischen Verhältnisse erforderlich
- Entsprechende Restwasserführungen sind zu gewährleisten - Speicherbewirtschaftung

Forderungen der Wasserwirtschaft

- Die Sicherstellung des derzeitigen und künftigen Trinkwasserbedarfs aus Grund- und Quellwasser hat Vorrang gegenüber einer Wasserentnahme für Beschneidungsanlagen
- Bei Verwendung von Wasser aus Trinkwasserversorgungsanlagen im Rahmen des wasserrechtlichen Konsenses sind diese Anlagen so zu trennen, dass eine wechselseitige hygienische oder hydraulische Beeinflussung nicht erfolgen kann

Anknüpfung zur Umwelthaftungsrichtlinie

- **Wasserentnahme**
 - durch die Entnahme von Wasser (Oberflächen- oder Grundwasser) darf der Zustand des jeweiligen Wasserkörpers nicht verschlechtert werden,
 - **Zielgröße = „Guter Zustand“**
- Gesamtdargebot des betroffenen Grundwasserkörpers (sowohl in qualitativer als auch in quantitativer Hinsicht) ist in Relation zur tatsächlichen Entnahme zu setzen

Anknüpfung zur Umwelthaftungsrichtlinie

- Bemessungsgrößen
- aktuelle Grundwasserstände, kritischer Grundwasserstand, zu erwartende Grundwasserneubildungsrate, chemischer Zustand, quantitatives und qualitatives Trendverhalten

Anknüpfung zur Umwelthaftungsrichtlinie

- Wasseraufbringung in Form von Schnee
- durch den Betrieb keinerlei gesundheitliche Schäden
- Aufbereitung des Beschneiungswassers mittels Desinfektionsanlage

Anknüpfung zur Umwelthaftungsrichtlinie

- Schmelzwasser, Oberflächenabflüsse
- Erosionsphänomene
- Pistenentwässerung, Begrünungszustand, Vegetationsdeckungsgrad – Sanierungsmaßnahmen

Anknüpfung zur Umwelthaftungsrichtlinie

- **Öffentliche Interessen**
- • **Abfluss von Hochwässern**
- – Wasserfassung und Speichieranlagen
- – Erhaltung von natürlichen Retentionsräumen.
- • **Lauf und Höhe natürlicher Gewässer**
- – fließende und stehende Welle
- – Gewässerbett
- – Restwasserführung/Pflichtwasserabgabe
- – Gemeingebrauch

Anknüpfung zur Umwelthaftungsrichtlinie

- Öffentliche Interessen
- • Qualitative und quantitative Beschaffenheit des Wassers
 - – Eignung für den beabsichtigten Verwendungszweck
 - – Berücksichtigung bestehender Wasserbenutzungsrechte
 - – Restwasserführung/Pflichtwasserabgabe.

Anknüpfung zur Umwelthaftungsrichtlinie

- Öffentliche Interessen
 - **Trink- und Nutzwasserversorgung**
 - – Berücksichtigung von bewilligungsfreien Wassernutzungen
 - – Berücksichtigung von bewilligten Wasserentnahmen
 - – Berücksichtigung von Schutz- und Schongebieten

Anknüpfung zur Umwelthaftungsrichtlinie

- Öffentliche Interessen
- • Ökologische Funktionsfähigkeit / Ökologischer Zustand / Ökomorphologischer Zustand der Gewässer
- – Verschlechterungsverbot gemäß § 104a WRG
- – Restwasser/Pflichtwasser
- – Flora und Fauna im und am Gewässer
- – Wasserspiegelschwankungen
- – Abflussschwankungen/natürliche Abflussdynamik
- – Aufstau

Fazit - Antworten

(auf den Bereich Wasser reduziert)

- **Ist die Seilbahnwirtschaft mit Biodiversitätsschäden konfrontiert?** - **Ja**, und zwar dann, wenn durch Entnahmen Oberflächengewässer und Grundwasservorkommen bzw. Ableitungen von Oberflächenwässern in Fließgewässer unzulässige Auswirkungen hervorgerufen werden

Fazit - Antworten

(auf den Bereich Wasser reduziert)

- **Wo liegt das Risiko der Haftbarkeit?** -
Das Risiko der Haftbarkeit liegt darin, dass entweder Bescheidauflagen nicht eingehalten werden oder Anlagen nicht konsensgemäß betrieben werden

Fazit - Antworten

(auf den Bereich Wasser reduziert)

- **Wer bewertet Schäden?**

- Bezogen auf das Medium Wasser sind Bewertungen durch

- Biologen
- Ökologen
- Forstfachleute
- Hydrauliker
- Hydrogeologen etc.

vorzunehmen

Biodiversitätsschaden (1)

- Zusätzlich zum B-UHG regeln die einzelnen Landesumwelthaftungsgesetze (L-UHG's) die Haftung für Biodiversitätsschaden (Schäden an geschützten Tier- und Pflanzenarten und natürlichen Lebensräumen im Sinne der VS-RL und der Flora-Fauna Habitat RL)

Biodiversitätsschaden (2)

- Die Haftung der L-UHG's für Biodiversitätsschaden erfasst nicht nur gefährliche berufliche Tätigkeiten, sondern alle beruflichen Tätigkeiten
- Im Gegensatz zum B-UHG, das eine verschuldensunabhängige Haftung vorsieht, setzt die Haftung nach den L-UHG's für Biodiversitätsschaden ein Verschulden (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) voraus

Biodiversitätschaden (3)

- Die L-UHG's übernehmen den Grundsatz, dass genehmigte Einwirkungen (z.B. nach Naturschutzrecht, Forstrecht, Jagdrecht) nicht von der Haftung erfasst sind
- Sind durch ein Vorhaben größere Einwirkungen auf die Biodiversität zu erwarten, sind für die Genehmigung bereits jetzt Naturverträglichkeitsprüfungen (NVP's) durchzuführen und solcherart geprüfte Einwirkungen von der Haftung gem. UmwelthaftungsRL ausgenommen

Auswirkungen von Biodiversitätsschaden (1)

- Die Folgen für Verursacher und Verdächtige können Sanierungsmaßnahmen sein, wobei es bei umweltgefährdenden Tätigkeiten keinerlei Obergrenze gilt
- Es besteht die Verpflichtung Schäden wieder in Ordnung zu bringen – Grundeigentümer- / Betreiberhaftung

Auswirkungen von Biodiversitätsschaden (2)

- Bei Schäden der Artenvielfalt kann unter Umständen eine Ausgleichssanierung vorgeschrieben werden → Kosten und wer begutachtet?
- Kosten die der Behörde durch Feststellung der Sanierungsverpflichtung entstehen, müssen bezahlt werden
- Die Umwelthaftung gilt nur für „erhebliche Schäden“ → was sind erhebliche Schäden und wer legt Kriterien fest?

Was kann die Behörde bei Umweltschäden anordnen (1)

- Vermeidungstätigkeiten
- Primäre Sanierungsmaßnahmen (z.B. Abtragen von verseuchtem Erdreich)
- Ergänzende Sanierungsmaßnahmen (z.B. Ankauf von Ersatzgrundstücken, damit sich eine Art erholen kann)
- Ausgleichende Sanierungsmaßnahmen (z.B. Ersatzpflanzungen von Bäumen)

Folgen für einen Betreiber (1)

- Haftungsauslösende Feststellung → die Feststellung der Ursächlichkeit (auch ohne Verschulden!) für einen Umweltschaden begründet eine Ersatzpflicht
- Es reicht schon die reine Behauptung dass ein Umweltschaden vorliegt, die die Behörde aktiv werden lässt
- Betreiberhaftung → im Zweifel haftet auch der fremde Grundeigentümer
- Regresshaftung durch Drittfirma

Folgen für einen Betreiber (2)

- Haftung für Biodiversität → Frage ob nach oben unbegrenzt und Haftung auch für genehmigten Normalbetrieb?
- Vorschreibung einer allfällig erforderlichen ergänzenden Ausgleichsanierung, wenn der Ursprungszustand nicht wieder hergestellt werden kann → es verschwindet z.B. eine Art und ist an einem anderen Ort die natürliche Differenz wieder herzustellen und die zwischenzeitlichen Ökoverluste sollten durch vorgeschriebene zusätzliche Verbesserungen (auch andernorts) ausgeglichen werden

• ...

Beispiel primäre Sanierung (1)

- Austritt von gefährdenden Stoffen schädigt ein Biotop mit seltenen, geschützten Pflanzenarten (z.B. Vernässungszone mit Moorbildungsneigung, Moor) auf der Piste oder darüber hinaus schwer
 - Der kontaminierte Bereich muss gereinigt werden und für die nachhaltige Wiederbepflanzung mit der geschädigten / den geschädigten Arten gesorgt werden

Beispiel primäre Sanierung (2)

- Immer wieder fehlende Schneedecke an neuralgischen Stellen mit geschützten und seltenen Pflanzenarten (z.B. durch mangelhafte Beschneidung) führt zu einem Artenausfall oder schweren Schäden an den vorkommenden Arten durch Skikanten und Pistenraupenrasuren
- Die Schäden müssen durch Nachbesserung oder Wiederbepflanzung nachhaltig beseitigt werden

Beispiel ergänzende Sanierung (3)

- Um einen Biodiversitätsschaden an einem hochwertigen Biotop auf oder neben der Piste zu sanieren, müsste durch einen bisher unversehrten natürlichen Lebensraum eine Zufahrt errichtet werden, wodurch auch dieser beeinträchtigt würde (weiterer nicht unerheblicher Umweltschaden)

→ Statt der Sanierung des verursachten Schadens müssen Flächen angekauft werden und auf dieser dem geschädigten Lebensraum nachhaltig ähnliche Bedingungen hergestellt werden

Beispiel Ausgleichssanierung (4)

- Wenn die vorher angesprochenen Maßnahme sich nicht so entwickelt wie erwünscht und die Herstellung des gewünschten Biodiversitätszustandes (Artenansiedelung, Funktion des zerstörten Biotops) zu lange dauern würde

→ Notwendigkeit des Ankaufs z.B. einer wesentlich größeren oder geeigneteren Fläche

Beispiel Regress (5)

- Bei einer Schneeanlage platzt eine Leitung und wird in der Folge ein geschützter Lebensraum geschädigt. Der Betreiber setzt umfassende Sanierungsmaßnahmen

→ In der Folge stellt sich heraus, dass die Ursache für den Biodiverstättsschaden ein Material- oder Verlegefehler war, den der Hersteller zu vertreten hat

Beispiel Eigensanierung (6)

- Betreiber = Grundbesitzer der Piste und düngt im Sommer diese. Durch einen Dosierungsfehler werden Boden sowie ein angrenzendes Biotop mit geschützten Arten geschädigt

→ Sanierungsverpflichtung des geschädigten Boden und Biotops

Schlußfolgerungen (1)

- Genehmigter Normalbetrieb darf zu keinem Haftungsproblem werden
- Lediglich Störfälle und Unfälle können Haftungen auslösen
- Konsequente Einhaltung der Bescheidauflagen durch die Betreiber / Bewirtschafter ist erforderlich
- Schadensvorbeugung jedweder Art muss bei den Betreibern / Bewirtschaftern oberstes Gebot sein

Schlußfolgerungen (2)

- Konsequente Unterweisung / Information der Beschäftigten ist notwendig
- Führung von Betriebshandbüchern (Dokumentation) ist notwendig
- Klar formulierte und umsetzbare Bescheidauflagen durch die Behörde
- Ausreichend und gut bewirtschaftete Schneeauflagen auf den Pisten um Biodiversitätsschäden hintanzuhalten zu können
- keine zu engen Limitierungen /Auflagen für die Beschneidung, wenn möglich

Schlußfolgerungen (3)

- Schulung der Experten die Biodiversitätsschäden feststellen durch eine übergeordnete unabhängige Stelle
- Schadensfeststellungen, insbesondere bei Biodiversitätsschaden nach klaren nachvollziehbaren Kriterien (erhebliche Schäden, ...) worüber zwischen Betreibern / Bewirtschaftern und der Behörde Konsens bestehen muss

Schlußfolgerungen (3)

- Professionelle Planungen unter Beachtung der Anforderungen Umwelthaftung
- Seilbahnbetreiber üben keine umweltgefährdende berufliche Tätigkeit aus
- Umweltschäden können auch bei größter Sorgfalt nie ausgeschlossen werden

Danke für Ihre Aufmerksamkeit

